



STATUTEN

DER GENOSSENSCHAFT GEMEINSCHAFTSANTENNE INS (GGA INS)

FIRMA, SITZ, ZWECK, KAPITAL

Firma, Sitz Artikel 1

Unter der Firma "Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Ins" (GGA Ins) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR mit Sitz in Ins.

Zweck Artikel 2

1. Ausbau und Betrieb der im Eigentum der Genossenschaft stehenden Gemeinschaftsantenne, der Verstärkeranlagen und des Verteilnetzes im Sinne eines Kommunikationsnetzes.
2. Studium aller Fragen auf dem Gebiet der elektrischen Kommunikation und Beratung der Genossenschafter.

Genossenschaftskapital Artikel 3

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt und besteht aus den Anteilscheinen der Genossenschafter. Die Höhe der Anteilscheine beträgt **Fr. 1'000.-- (eintausend Franken)**. Jeder Genossenschafter übernimmt einen (1) Anteilschein. Es werden Anteilscheine ausgestellt.

Haftung Artikel 4

1. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen
2. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht
3. Ein Betriebsreinertrag fällt in vollem Umfang in das Genossenschaftsvermögen

MITGLIEDSCHAFT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer einen Anteilschein der Genossenschaft erwirbt. Haus- oder Wohnungsbesitzer, die für ihr Haus oder ihre Wohnung als Abonnent die Leistungen der GGA Ins beanspruchen wollen, können Genossenschafter sein.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Austritt
2. Bei Ausschluss
3. Mit Verkauf der Liegenschaft
4. Mit dem Tode des Genossenschafters

Ein Erbe kann auf schriftliches Begehren verlangen, dass er anstelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt wird.

Das Begehren ist innert eines Jahres seit Ableben des Genossenschafters gegen Vorweisung des Anteilscheines der Verwaltung zuzustellen.

Austritt und Kündigungsfrist

Artikel 7

Der Austritt kann auf Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ausschluss

Artikel 8

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) Wenn es gegen die Interessen der GGA Ins handelt
- b) Wenn es für die ihm in Rechnung gestellten Dienstleistungen betrieben werden muss

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Rückzahlungen

Artikel 9

1. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der GGA Ins. Es werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt.
2. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder können zur Entrichtung einer Auslösesumme verpflichtet werden (Art. 842 und Art. 846 OR).
3. Der Nominalwert des innerhalb eines Jahres vorgewiesenen Anteilscheines wird zurück-erstattet. Später erlöschen sämtliche Ansprüche.
4. Anteilscheine erlöschen ein Jahr nach dem Tode des namentlich aufgeführten Genossenschafters.

BeitragspflichtArtikel 10

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Als Genossenschafter Fr. 1'000.-- (eintausend Franken) je Anteilschein
2. Als Anschliesser und Abonnent die Gebühren gemäss Beschluss der Generalversammlung (Tarifblatt)
3. Ausserordentliche Beiträge nach Beschluss der Generalversammlung

AnschlussmöglichkeitenArtikel 11

Die Genossenschaft unterscheidet zwischen Anschlussvertrag und Abonnementsvertrag für den Netzzugang.

1. Anschlussvertrag:
Dieser bezieht sich auf eine Liegenschaft (Hausnummer). Ueber allfällige Kollektivanschlüsse entscheidet die Verwaltung.
2. Der Abonnementsvertrag für den Netzzugang kann in den folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Abonnement für Genossenschafter (pro Haushalt)
 - b) Kollektiv und öffentliches Abonnement, Entscheid durch Verwaltung
 - c) Mieterabonnement für Wohnungsmieter bzw. Liegenschaftsverwaltungen (pro Haushalt)
3. Wer Zusatzleistungen des Vertragspartners (zurzeit Sunrise UPC) bezieht, (Internet, Telefonie, Programmpakete, usw.) bei dem kann der Netzzugang durch den Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.
4. Wird bei Genossenschafter der Netzzugang durch den Vertragspartner in Rechnung gestellt, entscheidet der Vorstand über eine allfällige jährliche Rückvergütung.

Als Gebühren gelten die in Art. 10 Abs. 2 erwähnten Beiträge gemäss jeweils gültigem Tarifblatt.

Betriebskostenbeitrag für den NetzzugangArtikel 12

Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:

1. Unterhalt und Werterhaltung der Anlage
2. Stromkosten
3. Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage
4. Erweiterung und Ausbau der Anlage
5. Verwaltungsspesen
6. Signaleinkauf und Urheberrechtsgebühren
7. Steuern und Abgaben (z.B. MWST)

Der Betriebskostenbeitrag ist für jede angeschlossene Wohnung zu bezahlen. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Ausserordentliche BeiträgeArtikel 13

Ausserordentliche Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

ErschliessungenArtikel 14

Die Generalversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch das Kommunikationsnetz der GGA Ins erfasst werden soll. In diesem Gebiet wird auf Kosten der Genossenschaft das Leitungsnetz erstellt. Die Hauszuleitung wird bis zu den Grundmauern inkl. Mauerdurchbruch und Hausanschlusskasten (HAK) geführt. Die hausinterne Installation geht zu Lasten des Hauseigentümers. Ausserhalb des erschlossenen Gebietes wohnende Interessenten können an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden, wenn die Mehrkosten voll übernommen werden.

ORGANISATIONOrganeArtikel 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird

GeneralversammlungArtikel 16

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsablage statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei weniger als 30 Genossenschaftern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR).

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltung mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin gemäss Art. 856, 882 und 883 OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.

Der Präsident der Verwaltung leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Sekretär führt das Protokoll und unterzeichnet es zusammen mit dem Vorsitzenden.

StimmrechtArtikel 17

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch ein bevollmächtigtes und handlungsfähiges Familienmitglied gestattet.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Zur Abänderung der Statuten, der Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR).

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle (Art. 887 OR).

Befugnisse der Generalversammlung

Artikel 18

1. Wahl des Präsidenten der Verwaltung
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltung
3. Wahl einer allfälligen Revisionsstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung der Verwaltung
6. Festsetzung aller Gebühren, Beiträge und Tarife
7. Gebietserweiterungen
8. Statutenrevision
9. Liquidation (Art. 913 OR)
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Verwaltung

Artikel 19

Die Verwaltung besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und einem bis sieben Beisitzern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

Verwaltungssitzungen

Artikel 20

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Begehren von 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Geschäftsführung

Artikel 21

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Aufgaben der Verwaltung

Artikel 22

Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:

1. Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten
2. Den Genossenschaftszweck nach Möglichkeit zu fördern

3. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
4. den Betrieb der Gemeinschaftsantenne zu überwachen

Die Verwaltung ist ermächtigt, mit Fachfirmen Werkverträge für den Bau beziehungsweise Ausbau und Unterhalt der Gemeinschaftsantenne abzuschliessen.

Die Verwaltung kann für verschiedene Aufgaben Subkommissionen einsetzen.

Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über allfällige Änderungen in der Verwaltung und über jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters gemacht werden.

Leitung der Verwaltungssitzungen

Artikel 23

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Gesetzliche Revisionsstelle

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt für jeweils drei Jahre eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle stehen die im Obligationenrecht (Art. 727 ff. OR) beschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen

Im Uebrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statutarische KontrollstelleArtikel 25

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, hat die Generalversammlung an Stelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben.

GeschäftsjahrArtikel 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATIONAuflösung und LiquidationArtikel 27

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

Verwendung des VermögensArtikel 28

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach der Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung des Anteilscheinkapitals zum Nominalwert verwendet.

Verbleibt nach der Rückzahlung des Anteilscheinkapitals ein Ueberschuss, wird dieser zu gleichen Teilen unter die Mitglieder der Genossenschaft verteilt.

ALLGEMEINES

Abstimmungen und Wahlen

Artikel 29

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen, geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 (einen Fünftel) der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Publikationen

Artikel 30

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen im Amtsanzeiger und, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Hinweis auf das Obligationenrecht

Artikel 31

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

Inkraftsetzung

Artikel 32

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2021 und wurden von der Generalversammlung am 12. Mai 2022 angenommen.

3232 Ins, 12.05.2022

Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Ins
GGA Ins

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Erich Zbinden

sig. Konrad Blanc

Erich Zbinden

Konrad Blanc